

noch künftigen Verehrungen und anderer Unkosten halber zu keiner Zeit zur Rechenschaft gefordert, alle und jede Befehle, Verordnungen, Commissiones, Untersuchungen und Decreta, so hierwieder und wieder gegenwärtige Concession entweder bereits erlanget oder wodurch etwas davon auf einigerlei Weise gekränkt werden könnte, hiermit gänzlich cassiret und aufgehoben, vielmehr, wenn bei der ganzen Verwaltung einige Fehler, sie haben Namen, wie sie wollen, vorgegangen wären, solche kraft dieses gänzlich abgethan und condoniret sein, sie zu Anzeige ihres Vermögens nicht angehalten, auch daher, wenn die vorhabende Capitation und Vermögens-Steuer iezo oder künftig noch ihren Fortgang erreichen möchte, die anbefohlene Tabellen über ihre eigenthümliche Güter und deren Taxation einzuschicken nicht schuldig, jedoch nichts desto minder bei Fortgang gedachter Kopf-Steuer das behörige Quantum von ihren eigenthümlichen oder gemeiner Stadt Gütern ihren Pflichten nach richtig einzuliefern gehalten sein sollen . . .

Noch mehrers wollen wir ostermeltem Rathe zu Leipzig nicht allein ihre bisherige Besoldungen und deren unterm dato den ersten Januarii dieses Jahres beschehene Vermehrung hiermit confirmiret und bestätigt haben, sondern Wir haben auch solche in Ansehen, daß die Stadt Leipzig eine von denen vornehmsten Unserer Lande ist und daher die Rathsherrn daselbst billich in mehrerer Consideration zu halten, kraft dieses noch ferner erhöht und gnädigst gewilliget, daß hinfüro einem ieden Rathsherrn vom Bürgermeister an bis auf den Untersten über ihre bisherige Besoldung und was sie etwa von denen Bei-Ämtern zu genießen, annoch einhundert Thaler jährlichen zur ordentlichen Besoldung gereicht und aus denen paratesten Mitteln des Rathes Einnahme abgestattet, von dato an darmit der Anfang gemachet, in denen Rechnungen und sonst allenthalben passiret, auch in Zukunft darüber unverrückt gehalten werden solle . . .

Und weiln Wir endlich dem Rathe zu Leipzig dieses Decret, Privilegium und Confirmation mit gutem, wohlbedächtigem Wissen und Willen, auch ex certa scientia ertheilet, der Rath auch solche durch Vorschuß einer ansehnlichen Summe Geldes und also titulo oneroso erlanget, So erklären Wir Uns gnädigst vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Chur Sachsen auf das beständigste, als es sein kann, daß darüber zu allen Zeiten stracklich gehalten und der Rath wieder männiglich bis an Uns darbei geschützet werden solle.

Befehlen darauf Unseres Stadthalters des Fürsten von Fürstenbergs Lbd., Unsern izeigen und künftigen Geheimden Rathsherrn Directorn und Geheimden Rätthen, Canzlar, Cammer-, auch Hof-, Justitien- und allen andern Rätthen und Dienern hiermit, daß sie nicht allein sich darnach überall gehorjamst achten,